

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Berlin, 17. April 2026

Mit dem am 9. April 2026 veröffentlichten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie sollen wesentliche Anforderungen der Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in nationales Recht umgesetzt und konkretisiert werden.

Das Bestreben der Bundesregierung, die in Deutschland geltenden Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) mit dem Unionsrecht zu harmonisieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Sinne eines einheitlichen regulatorischen Rahmens für Energieeffizienz sollte eine Vollharmonisierung des EnEFG mit den Vorgaben der EED angestrebt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht jedoch insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben für Rechenzentren lediglich einer Teilharmonisierung.

Vor dem Hintergrund des derzeit in Abstimmung befindlichen Kommissionsvorschlags für eine Delegierte Verordnung zur Einführung eines Effizienzlabels für Rechenzentren sowie der darauf aufbauenden Vorbereitung der für 2027 angekündigten Mindesteffizienzanforderungen an Rechenzentren, erscheint die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung spezifischer nationaler Vorgaben fraglich. Grundsätzlich ist auch der Umstand, dass die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Rechenzentrumsstandortes Deutschland angekündigten Entlastungen in Bezug auf die Vorgaben des EnEFG, innerhalb der Bundesregierung bislang nicht abschließend abgestimmt sind, als ein besorgniserregendes Signal zu bewerten.

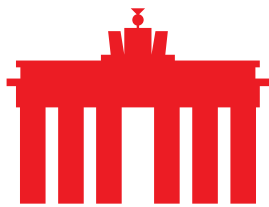
eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Festzustellen ist jedoch, dass die für einen noch nicht ressortabgestimmten Entwurf vorgesehene Kommentierungsfrist äußerst knapp bemessen ist und dadurch eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung erschwert wird.

Aus Sicht der Internetwirtschaft müssen bei der Novellierung des EnEFG insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- **Zu Artikel 1 Nummer 4: §3 EnEFG Begriffsbestimmungen**

Zu Betreibern von Informationstechnik

Die allgemeine Einbeziehung von „Betreiber von Informationstechnik“ gemäß §3 Nr.2 geht über bestehendes Unionsrecht hinaus. Mit der Regelung in § 3 Nr. 2 wird eine eigenständige nationale Definition von Betreibern von Informationstechnik



eingeführt. Dadurch werden auch IT-Infrastrukturen erfasst und in den Anwendungsbereich einbezogen, die nicht als Rechenzentren im Sinne der EED einzuordnen sind. Deutschland erweitert damit den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich über die Vorgaben der EED hinaus. Anstelle von nationalen Sonderregelungen sollte in Bezug auf Begriffsbestimmungen und Aufgreifschwellen eine Vollharmonisierung mit den Vorgaben der EED und den dazugehörigen delegierten Verordnungen angestrebt werden. Im Zuge der Neuausrichtung des EnEFG an die Anforderungen der EED müssen Betreiber von Informationstechnik daher vollständig vom Anwendungsbereich der Regelungen ausgenommen werden.

Zur Aufgreifschwelle für Rechenzentren

Die im §3 Nr. 16 vorgenommene Angleichung der Aufgreifschwelle für Rechenzentren an die Vorgaben der EED ist zu begrüßen. Somit wären Rechenzentren mit einem Energiebedarf der installierten IT ab 500 kW zur Einhaltung der Vorgaben verpflichtet. Die Harmonisierung der Aufgreifschwelle mit den Mindestanforderungen der EU-Vorgaben ist im Sinne einer einheitlichen Regulierung und zur Gewährleistung eines europäischen Level-Playing-Fields zu begrüßen. Um Missverständnisse und daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass sich der Energiebedarf der installierten IT nach der Definition des *Gesamtenergieverbrauch der IT-Geräte* gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 bestimmt. Somit wird sichergestellt, dass die tatsächliche durchschnittliche Leistungsaufnahme im Normalbetrieb zu verstehen ist und nicht die nominale Maximalleistung laut Typenschild der eingesetzten Geräte.

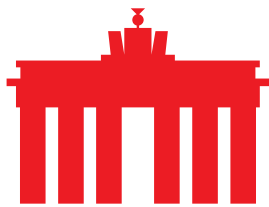
Zur Ausnahme von Netzknoten aus dem Anwendungsbereich

Die Ausnahme für Netzknoten in § 3 Nr. 24 c) (EnEFG a. F.) muss beibehalten werden. Eine ersatzlose Streichung wäre unverhältnismäßig und stünde den Zielen des Netzausbaus entgegen. Netzknoten dienen primär der Anbindung und Vernetzung von Rechenzentren und Netzinfrastrukturen. Sie führen in der Regel keine eigenständige Datenverarbeitung durch. Die auf Rechenzentren zugeschnittenen Anforderungen sind für Netzknoten daher nicht sachgerecht und würden den Netzausbau unnötig behindern, da diese eine grundlegend andere Betriebscharakteristik aufweisen.

▪ **Zu Artikel 1 Nummer 13: §11 EnEFG Energieeffiziente Rechenzentren**

Zu PUE-Vorgaben gem. §11 Abs. 1 & Abs. 2 Satz 1 Nr.1

Die Anpassung der PUE-Schwellwerte ist im Sinne einer praxisnäheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben zweckdienlich. Für neue Rechenzentren ist vorgesehen, ab dem Jahr 2026 spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme dauerhaft einen PUE-Wert von $\leq 1,3$ zu erreichen. Diese Anforderung gilt auch dann als erfüllt, wenn ein PUE von 1,3 bei einer theoretischen Auslastung von 80 % nachgewiesen wird. Damit besteht faktisch eine Verpflichtung zur Einhaltung eines Design-PUE von 1,3 auf Basis einer IT-Auslastung von 80 %. eco begrüßt die mit der Anpassung angestrebte Flexibilisierung, weist jedoch darauf hin, dass die



Festlegung von Auslastungsschwellen ausdrücklich technisch begründet und validiert werden muss. Andernfalls besteht das Risiko, dass technisch unbegründete Schwellenwerte Anreize für suboptimale technische Designentscheidungen bei der Planung neuer Rechenzentren setzen. Angesichts der noch laufenden Finalisierung des europäischen Rahmenwerks sollte zudem dessen kohärente Berücksichtigung Priorität haben.

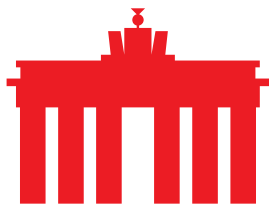
Für Rechenzentren im Bestand ist vorgesehen, ab dem Jahr 2027 einen PUE-Wert von $\leq 1,6$ und ab dem Jahr 2030 einen PUE-Wert von $\leq 1,4$ zu erreichen. Die Anhebung der bislang vorgesehenen Anforderungen ist insgesamt positiv zu bewerten. Wünschenswert wäre jedoch, dass auch für Bestandsrechenzentren konsequent auf den Design-PUE abgestellt würde.

Zusätzlich zu der allgemeinen Erhöhung der Schwellenwerte für Bestandsrechenzentren müssen insbesondere Ausnahmen für sicherheitszertifizierte Bestandsrechenzentren in Erwägung gezogen werden, da ihre strengen Sicherheitsanforderungen die ohnehin schwierige Optimierung und Nachrüstung zusätzlich erschweren. Sicherheitsrelevante Maßnahmen sind zudem aufwändig und führen zwangsläufig zu einem höheren PUE. Dadurch wird die Einhaltung der vorgegebenen PUE-Werte in vielen Fällen kaum realisierbar. Dies hätte zur Folge, dass Bestandsrechenzentren, welche etwa aufgrund örtlicher Gegebenheiten sowie sicherheitsbedingter Anforderungen die PUE-Vorgaben nicht einhalten können, aber gesetzeskonform in Bezug auf die bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen und die Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen betrieben werden, abgeschaltet werden müssten.

Zur Abwärmenutzungspflicht gem. §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie den Ausnahmetatbeständen gem. Abs. 3

Die Beibehaltung der Pflicht zur Einhaltung pauschaler ERF-Schwellenwerte 2 Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt dauerhaft für neue RZ ab 2026 ist nach wie vor und auch unter Berücksichtigung der neuen Ausnahmetatbestände kritisch. Die Möglichkeit zur Nutzung der Abwärme ist stark projekt- und standortabhängig, daher ist die Festschreibung pauschaler ERF-Werte grundsätzlich ungeeignet, um eine verstärkte Nutzung der Abwärme in der Praxis sicherzustellen. Eine Verzahnung mit den Zielen des Wärmeplanungsgesetzes ist dringend geboten. Entsprechend sollte jede Pflicht zur Nutzung von Abwärme an die tatsächliche Verfügbarkeit von Netzinfrastruktur und geeigneten Abnehmern gekoppelt werden. Anstelle pauschaler nationaler Pflichten müssen die Vorgaben zur Abwärmenutzung zudem mit den derzeit in Vorbereitung befindlichen Regelungen auf EU-Ebene synchronisiert werden.

Vorbehaltlich der im vorangehenden Absatz dargestellten Kritikpunkte stellt der Vorschlag zur Einführung eines zusätzlichen Ausnahmetatbestandes eine zwingend erforderliche Mindestanpassung dar, um die praktische Umsetzbarkeit der bestehenden gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Die Aussetzung der Pflicht zur Einhaltung spezifischer ERF-Vorgaben für Fälle, in denen innerhalb eines Umkreises von 5 km keine technisch und wirtschaftlich zumutbare Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz besteht, bemessen an den Anforderungen des Anhangs XI der EED, ist positiv. Auch die



Anrechnung intern genutzter Abwärme sowie die vorgesehene Abweichungsmöglichkeit bei der Anbindung von Rechenzentren an bestehende Wärmenetze stellen eine sachgerechte und sinnvolle Flexibilisierung dar.

Zur Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen gem. § 11 Abs. 5

Eine Ausweitung der Vorgaben zur Deckung des Stromverbrauchs von Rechenzentren gemäß §11 Abs. 5 lehnt eco ab. Bereits heute ist keine andere Branche beim Strombezug in vergleichbarem Maße reguliert wie Rechenzentren. Die Verpflichtung zur bilanziellen Deckung des Stromverbrauchs von Rechenzentren zu 100 % aus erneuerbaren Energien ab dem Jahr 2027 stellt weiterhin eine anspruchsvolle Anforderung dar. Zusätzliche Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit einer stärker lokalen Ausrichtung oder besonderen Beschaffungsmodalitäten für Power Purchase Agreements (PPA) und Herkunftsnachweise, sind vielfach nicht umsetzbar. Eine weitere Verschärfung würde dem Ziel der Bundesregierung entgegenstehen, den Standort Deutschland für Rechenzentren zu stärken.

▪ **Zu Artikel 1 Nummer 14: §12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren**

Die Einbeziehung von „Betreibern von Informationstechnik“ in § 12 Abs. 5 ist keine unionsrechtliche Vorgabe. Dadurch werden auch IT-Infrastrukturen erfasst, die nicht als Rechenzentren im Sinne der EED gelten. Ein Wegfall des § 12 Abs. 5 erscheint daher sachgerecht, da die Regelung hierdurch auf das unionsrechtlich vorgesehene Niveau zurückgeführt würde.

▪ **Zu Artikel 1 Nummer 15 b): §13 EnEg Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik**

Anstelle nationaler Sonderregelung sollte bei der Datenerhebung für das Effizienzreporting eine Vollharmonisierung mit den Vorgaben der EED angestrebt werden. Eine Regelung zur Koordinierung der Datenerhebung bei durch Kunden betriebener IT befindet sich derzeit im Rahmen der Konsultation zur zweiten delegierten Verordnung der EED in Abstimmung.¹ Eine zusätzliche pauschale Verpflichtung zur Datenerhebung bei Dritten muss ausgeschlossen werden. Ziel muss es sein, die Dokumentations- und Berichtspflichten deutlich zu entschlacken und so eine echte Entlastung für die Beteiligten zu schaffen.

Die in § 13 Abs. 3 enthaltene Klarstellung, dass Informationen, die an das Effizienzregister zu übermitteln sind, bei Vorliegen eines Schutzes als Geschäfts-

¹ Vgl. Artikel 5 Abs. 2b des Kommissionsvorschlages für eine zweite delegierte Verordnung im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie, Ref. Ares(2026)3247482



und Betriebsgeheimnisse nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen, ist zu begrüßen. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass sich eine etwaige Weitergabe der erhobenen Daten für Forschungszwecke ausschließlich auf qualifizierte wissenschaftliche Forschung beschränkt und hieraus kein eigenständiges oder aktives Recht zur Datenweitergabe abgeleitet werden kann.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.